

Fahren

VFD-Ausbildungsrichtlinien
und Prüfungsordnung (FARPO)



Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland e.V.





Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland e.V.

1. Vorsitzender
Hanspeter Hartmann

Bundesgeschäftsstelle
Ansprechpartnerin: Christiane Ferderer
Zur Poggenmühle 22
27239 Twistringen

Telefon 04243 942404
Fax 04243 942405
E-Mail bundesgeschaeftsstelle@vfdnet.de
Internet www.vfdnet.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Einleitung/Präambel	7
1.2	Verpflichtung	10
1.3	VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd	11
1.4	Zielgruppe	12
1.5	Ausbildung/Weiterbildung	12
1.6	Ausbildungsrichtlinien	12
1.7	Arbeitskreis Ausbildung	13
1.8	Fahrstile, Fahrlehren, Fahrweisen	13
1.9	Menschen mit Behinderung	13
1.10	Übungsleiter	14
1.11	Fahrlehrgänge, Vorbereitungskurse, Zeitansätze und Formalien	14
1.12	Veranstalter von Ausbildungskursen, Anmeldung	16
1.13	Ausrüstung, Zusatzausrüstung, Kleidung und Schuhwerk	16
1.14	Prüfer	17
1.15	Veranstalter von Prüfungen	17
1.16	Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse	17
1.17	Prüfungstermin, Prüfungsort, Prüfungskommission	18
1.18	Vorleistungen zur Prüfung	19
1.19	Erste-Hilfe-Kurse	19
1.20	Altersangaben	20
1.21	Wartezeiten/Fristen	20
1.22	Versicherungen	20
1.23	Prüfungsordnung für die theoretischen und praktischen Prüfungen	21
1.23.1	Theoretische Prüfung	21
1.23.2	Praktische Prüfung	21
1.24	Bewertung	23
1.25	Konfliktfälle	24
1.26	Aberkennung von Qualifikationen	25
1.27	Datenschutz	25
1.28	Reiten	25

2 Eingangsstufen Fahren VFD

2.1	Pferdekunde I VFD	27
2.1.1	Ausbildungsrichtlinie	27
2.1.2	Prüfung	28
2.2	Junior-Fahrausbildung VFD	29
2.2.1	Ausbildungsrichtlinie	29
2.2.2	Prüfung	30
2.3	Beifahrerunterweisung VFD	31

3 Grundstufen Fahren VFD

3.1	Bodenarbeit VFD	34
3.1.1	Ausbildungsrichtlinie	34
3.1.2	Prüfung	36
3.2	Longieren I VFD	37
3.2.1	Ausbildungsrichtlinie	37
3.2.2	Prüfung	38
3.3	Longieren II VFD	39
3.3.1	Ausbildungsrichtlinie	39
3.3.2	Prüfung	41
3.4	Fahrerpass I VFD	42
3.4.1	Ausbildungsrichtlinie	42
3.4.2	Prüfung	44
3.5	Fahrerpass II VFD	45
3.5.1	Ausbildungsrichtlinie	45
3.5.2	Prüfung	47
3.6	Fahrerpass III VFD	48
3.6.1	Ausbildungsrichtlinie	48
3.6.2	Prüfung	50

4 Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen Fahren VFD

4.1	Pferdekunde II VFD	52
4.1.1	Ausbildungsrichtlinie	52
4.1.2	Prüfung	53
4.2	Wanderfahren VFD	54
4.2.1	Ausbildungsrichtlinie	54
4.2.2	Prüfung	56
4.3	Mehrspännig fahren VFD	57

4.3.1	Ausbildungsrichtlinie	57
4.3.2	Prüfung	58
4.4	Land- und forstwirtschaftliche Anspannungen VFD	59
4.4.1	Ausbildungsrichtlinie	59
4.4.2	Prüfung	60
4.5	Gewerbliches Fahren VFD	61
4.5.1	Ausbildungsrichtlinie	61
4.5.2	Prüfung	63

5 Lehrstufen Fahren VFD

5.1	Übungsleiter Fahren I VFD	67
5.1.1	Ausbildungsrichtlinie	67
5.1.2	Prüfung	71
5.2	Übungsleiter Fahren II VFD	73
5.2.1	Ausbildungsrichtlinie	73
5.2.2	Prüfung	75

6 Sonderstufe/Besondere Qualifikationen VFD

6.1	Prüfer Fahren VFD	78
6.1.1	Ausbildungsrichtlinie	78
6.2	Fahrlehrer A VFD	80
6.3	Fahrlehrer P VFD	81

7 Ehrungen VFD

7.1	Fahrlehrer VFD	84
7.2	Wanderfahrmeister VFD	85

8 Anerkennungen Fahren VFD

8.1	Anerkennung zur VFD-Ausbildungsstätte Fahren	88
8.1.1	Anerkennungsvoraussetzungen	88
8.2	Anerkennung der Prüfungen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen	91
8.3	Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen	92
8.3.1	Anerkennung von Übungsleitern Reiten VFD	92
8.3.2	Anerkennung von Fahrlicenzen artgleicher Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände	92

9 Anhang Gebührentabelle

Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung Fahren VFD (FARPO)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Einleitung/Präambel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Regelwerk gelten jeweils für männliche und weibliche Personen.

Alle Aussagen der ARPO/FARPO zum Pferd beziehen sich sinngemäß auf alle Equiden. Auf die jeweiligen arttypischen Eigenheiten, Belange und Anforderungen ist in der Ausbildung einzugehen. Sie sind in der Prüfung zu berücksichtigen.

Die FARPO Fahren regelt die Inhalte von Ausbildungen und Prüfungen zum Fahren in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen.

Für das Fahren gelten nach FARPO Mindestanforderungen für folgende Bereiche: *siehe Tabelle Rückseite.*

Eingangsstufen	Pferdekunde I VFD Juniorfahrprüfung VFD Beifahrerunterweisung VFD
Grundstufen	Bodenarbeit VFD Longieren I VFD Longieren II VFD Geländefahrausbildung VFD (Fahrerpass I) Kombinationsfahren VFD (Fahrerpass II) Fahrtenführerausbildung VFD (Fahrerpass III)
Aufbaustufen Zusatzqualifikationen	Pferdekunde II VFD Wanderfahren VFD Mehrspännig fahren VFD Land- und forstwirtschaftliche Anspannungen VFD Gewerbliches Fahren VFD
Lehrstufen	Übungsleiterausbildung I VFD Übungsleiterausbildung II VFD
Sonderstufe	Prüfer Fahren VFD
Besondere Qualifikationen	Fahrlehrer Ausbilder (A) VFD Fahrlehrer Prüfer (P) VFD
Ehrungen	Fahrlehrer VFD Wanderfahrmeister VFD
Anerkennungen	Ausbildungsstätten VFD Frühere Prüfungsordnungen VFD Übungsleiter Reiten VFD Lizenzen artgleicher Ausbilder anderer Verbände

Die Ausbildung muss in den Fahrprüfungen der Eingangs- und Grundstufe ein- und zweispännig gleichberechtigt theoretisch und praktisch vermittelt und geübt werden.

Der VFD-Ausbilder (ÜL I/ÜL II) kann Fahrausbildungen der Eingangs- und Grundstufen auf spezielle Ein- oder Zweispänner-Lehrgänge hin konzentrieren. Der Kurs muss in der Ausschreibung entsprechend gekennzeichnet werden. Es ist dann nur eine Anspannungsart Ausbildungs- und Prüfungsinhalt. Der Fahrerpass erfährt in solchen Fällen einen entsprechenden Vermerk durch den Prüfer.

In den Fahrerpässen sind die bei der Ausbildung und Prüfung eingesetzten Equiden ebenfalls zu vermerken.

Die FARPO Fahren wird vom Arbeitskreis Fahren/Ausbildung erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Änderungen der FARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht.

Sie kann durch ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt werden, die der Arbeitskreis Fahren ausarbeitet und der VFD-Bundessportwart genehmigt.

Für Lehrgangleiter, Prüfer und Prüfungsanwärter sind die Durchführungsbestimmungen zur Vorbereitung auf Prüfungen verbindlich.

Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung traten am 1. September 2013 in Kraft.

1.2 Verpflichtung

Die Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung der FARPO Fahren der VFD sind in erster Linie für Freizeitfahrer bestimmt. Freizeitfahrer im Sinne der VFD sind Fahrer, die zu ihrem Freizeitvergnügen ohne sportliche und Wettbewerbsambitionen fahren und/oder beruflich, also zum Beispiel gegen Entgelt einen Kremser mit Gästen kutschieren. Die Bestimmungen der FARPO dienen nicht der Bequemlichkeit des Fahrers, sondern der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Pferde. Im Fokus stehen deshalb die öffentliche Sicherheit, der Schutz von Personen im Verkehr und auf dem Gespann sowie der verantwortungsbewusste und sichere Umgang mit der Umwelt und Natur. Die Sicherheit aller Beteiligten und das Pferdewohl entsprechend den VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd stehen im Vordergrund. Regelmäßiger freier Auslauf und tiergerechte Haltung und Nutzung sind für alle Pferde sicherzustellen. Als Mindestanforderung für Haltung und Nutzung sind die Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport und zur Beurteilung von Pferdehaltungen¹ einzuhalten.

Unmittelbar nach harten Stößen, Unfällen oder Defekten muss die Ausrüstung technisch überprüft werden. Die Überprüfung muss durch eine dazu befugte Fachwerkstätte (Wagenbauer, Sattler und Geschirrmacher) oder einen Sachverständigen erfolgen. Sie muss nachvollziehbar sein und der Nachweis ist (unbefristet) aufzuheben („Servicebuch“).

Es wird angeraten, dass sich Fahrer und Beifahrer nach Vorkommnissen mit Personen- und/oder Pferdeschäden einer Nachschulung unterziehen und die Gründe zu einem solchen Vorkommnis analysieren.

¹ Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport und Leitlinien für die Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten. Hrsg. durch das BMELV (www.bmelv.de)

1.3 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgen der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und die Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurechtzukommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd soll die Mitglieder der VFD prägen. Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch sich seinem Pferd verständlich machen kann, sein Pferd versteht, dem Pferd Sicherheit gibt, Überforderungen vermeidet.

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, solange es lebt, und für dessen Lebensende.

Gezeichnet: Joseph Keßler, Dieter Corsten, Klaus Werzinger, Wibke Behrens, Angela Rötsch, Johann Bork, Hajo Seifert, Heiner Sauter (2005)

1.4 Zielgruppe

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung der VFD sind zwar in erster Linie für Gelände- und Wanderfahrer bestimmt, die Begeisterung und die Motivation für diesen Bereich des Pferdesports soll aber für alle Altersstufen und Interessensbereiche gefördert und erhalten werden. Kinder und Jugendliche stehen für die Motivationsabzeichen der Einstiegsstufe im Vordergrund. Die Ausbildungskurse können auch ohne Prüfung als Fort- und Weiterbildung für alle Interessierten genutzt werden.

1.5 Ausbildung/Weiterbildung

Die VFD unterscheidet zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Ausbildung erfolgt nur in den Bereichen, in denen festgelegte Lerninhalte einer Zertifizierung zur Motivation oder zur Erlangung rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteile dienen. Ausbildung erfolgt nach gleichgeschalteten Ausbildungskursen und endet mit einer Prüfung. Ausbildungen werden nur durch VFD-Ausbilder durchgeführt. Bestimmte Prüfungen decken die Inhalte gesetzlicher Vorgaben ab. Weiterbildung kann, nach Genehmigung durch den zuständigen Landessportwart, durch die nachrangigen Organisationen der VFD oder Mitglieder oder Dritte angeboten werden. Eine Zertifizierung oder inhaltliche Prüfung erfolgt nicht.

1.6 Ausbildungsrichtlinien

Die Ausbildungsrichtlinien regeln die Mindestanforderung der Ausbildungsthemen und die Mindestdauer der Ausbildungskurse. Diese sind so bemessen, dass Teilnehmer mit ausreichender Erfahrung in theoretischem Wissen und praktischem Können auf die Inhalte der abzulegenden Prüfung vorbereitet werden können. Ausreichende Erfahrung besteht ab den Grundstufen im sicheren Fahren, dem Kontrollieren des Pferdes auch in schwierigen Situationen und pferdegerechtem Fahren auch auf längeren Strecken. Als theoretisches Grundwissen werden ab dieser Stufe die Anforderungen des Tierschutzgesetzes vorausgesetzt.

1.7 Arbeitskreis Ausbildung

Der Arbeitskreis Ausbildung regelt die Belange der Ausbildung, der Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung und legt die Ergebnisse dem Bundesvorstand zur Entscheidung vor. Der Arbeitskreis besteht aus einem Mitglied je Landesverband und dem Bundessportwart. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden jeweils aus den Reihen der VFD-Übungsleiter, VFD-Reit- und -Fahrlehrer sowie VFD-Prüfer durch den Landesverband entsandt.

Die fachlichen Belange der FARPO werden durch die Mitglieder des Arbeitskreises Fahren festgelegt und in den Arbeitskreis Ausbildung eingebracht.

1.8 Fahrstile, Fahrlehren, Fahrweisen

Alle drei genannten Begriffe gelten für die Regelungen der FARPO Fahren als Synonyme. Sie stehen in ihrer Bedeutung gleichberechtigt nebeneinander und entsprechen hier einander.

Um den Anforderungen der VFD im Hinblick auf die unterschiedlichen Fahrstile, Fahrweisen und Fahrlehren gerecht zu werden, bilden die „VFD Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd“ zusammen mit den Anforderungen der StVZO für die eingesetzten Wagen – vor allen Stilfragen – die wichtigsten Beurteilungskriterien für das Wissen und Können nach der vorliegenden FARPO Fahren.

Unter diesem Aspekt ist die VFD offen für alle Fahrstile, Fahrlehren und Fahrweisen, soweit sie diesen Kriterien sowie den Regeln der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsprechen. Gebisslose Zäumungen dürfen im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage zur sicheren Einwirkung auf das Pferd im Straßenverkehr in den Geländeteilen der Ausbildung und der Prüfung grundsätzlich nicht verwendet werden.

1.9 Menschen mit Behinderung

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen. Die Behinderung darf aber die gebotene Sicherheit und die Möglichkeit zur korrekten und schonenden Einwirkung auf das Gespann nicht beeinträchtigen. Das Vorliegen einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Einschränkung ist dem Kursleiter und dem Prüfer vor Beginn des Unterrichts beziehungsweise der Prüfung eigenständig durch den Teilnehmer mitzuteilen.

1.10 Übungsleiter

VFD Ausbilder sind nach dieser FARPO VFD Übungsleiter I oder Übungsleiter II, Fahrlehrer Ausbildung (A), Übungsleiter der vorherigen Prüfungsordnungen, anerkannte VFD-Übungsleiter und -Prüfer mit Ausbilderqualifikation.

1.11 Fahrlehrgänge, Vorbereitungskurse, Zeitansätze und Formalien

Die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Vorbereitungskurse sind, mit Ausnahme der Pferdekunde I, als Voraussetzung für die Prüfungszulassung verpflichtend.

Die Ausbildungen und Prüfungen bestehen je nach Anforderung aus folgenden theoretischen und praktischen Sachgebieten: Sicherheit, Haltung, Umgang, Pferdeverhalten, Pflege, allgemeine Pferdekunde, Fütterung, Gesundheit, Ausrüstung sowie weitere jeweils dem Prüfungsziel entsprechende spezifische Inhalte der Ausbildung.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die angegebenen Mindestzeitansätze setzen Wissen und Erfahrung aus den jeweiligen Bereichen voraus. Sind diese nicht vorhanden, so kann die Kursdauer so erhöht werden, dass die fehlenden Kenntnisse oder Fertigkeiten erlernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist der betreffende Kursteilnehmer auf Weiterbildungsmöglichkeiten außerhalb des Kurses hinzuweisen und ihm die Prüfungsteilnahme zu verwehren. Eine Verkürzung der Unterrichtseinheiten ist nicht zulässig, allerdings eine Integration der Kursthemen in fortlaufenden Unterricht.

Die Teilnahme am Vorbereitungskurs ist jedem Teilnehmer durch eine schriftliche Bestätigung durch den Kursleiter zu dokumentieren. In der Bestätigung sind die Art des Kurses und die Kursdauer aufzuführen.

Für alle Kurse gilt, dass alle Punkte zuerst theoretisch behandelt und anschließend praktisch geschult und geübt werden.

Dem vorbereitenden Unterricht am Fahrlehrgerät ist in allen Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen.

Eine Dokumentation von Teilnahme und Nachweisbarkeit des Lerngewinns am Fahrlehrgerät, in Theorie und Praxis, muss für jeden Fahrschüler geführt und von diesem jeweils unterzeichnet werden (zum Beispiel für

gerichtliche Auseinandersetzungen bei Regress gegen den Ausbilder). Der Ausbilder hat spätestens vor Beginn der Prüfung dem Prüfer seine persönliche Evaluierung des Fahrschülers mitzuteilen.

Die verantwortlichen Fahrausbilder müssen sicherstellen, dass während der gesamten Ausbildungsdauer von Fahrkursen auf dem Wagen ein für andere Verkehrsteilnehmer gut sichtbares Schild „Fahrschule“ oder Ähnliches angebracht ist, das wegen der besseren Erkennbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer dem Erscheinungsbild der öffentlichen Kraftfahrerschulen entsprechen sollte.

Wird im Konvoi gefahren, sind der erste und der letzte Wagen deutlich zu kennzeichnen.

Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden.

Die verschiedenen Urkunden und Pässe sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Freizeitreitern, -reitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der Natur wie Waldbesitzern, Jägern, Behörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Fahrers dienen.

Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde oder eines VFD-Fahrerpasses muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Natur und seinen Mitmenschen bewusst sein und diese aktiv umsetzen. Grundlage für das Verhalten im öffentlichen Verkehrsraum ist die StVO, StVZO und das StVG.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist auf Verlangen des VFD-Bundessportworts die Urkunde unmittelbar zurückzugeben.

1.12 Veranstalter von Ausbildungskursen, Anmeldung

Zur Durchführung der Ausbildungen in den Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen nach der FARPO Fahren sind nur VFD-Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt. Zu einzelnen Themen können sachkundige Dritte als Referenten heran gezogen werden.

Die Tätigkeit des Fahrausbilders ist nur im vergleichbaren Niveau oder höher delegierbar.

Veranstalter von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (zum Beispiel Kreisverbände, Stammtische) und Personen sein.

In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der FARPO Fahren durchgeführt wird und der zuständige Landesverband sein Einverständnis erteilt. Ein VFD-Übungsleiter (auch per Anerkennungsverfahren) oder VFD-Fahrlehrer ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden.

Die oben genannten Bestimmungen betreffen die Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen. Lehrstufen werden vom Fahrlehrer A ausgebildet und Fahrlehrer P nehmen PrüferEinstiegsschulungen vor.

Alle Ausbildungskurse ab der Aufbaustufe sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband (Sportwart) bekannt zu geben.

1.13 Ausrüstung, Zusatzausrüstung, Kleidung und Schuhwerk

Pferde dürfen nicht aufgrund von technisch verstärkten Materialien und Ausrüstungsgegenständen zu Schaden kommen.

Eine Fahrpeitsche ist während der Fahrt mitzuführen. Jeder Missbrauch der Peitsche führt bei VFD-Prüfungen zum Nichtbestehen.

Eine regelmäßige Sicherheitsüberprüfung von Geschirr, Wagen und sicherheitsrelevantem Zubehör und deren Dokumentation anhand von Checklisten wird empfohlen.

<http://vfdnet.de/index.php/fahren-checklisten>

Die vorgeschriebene Zusatzausrüstung für Kutschen muss auf allen Wagen mitgeführt werden und gegen Verlust gesichert sein: Winkerkelle, Warnwesten, mindestens für Fahrer und Beifahrer, Verbandskasten in

ausreichender Größe entsprechend der DIN, ein Warndreieck und zwei gegen Verlieren gesicherte Unterlegkeile. Zusätzlich empfehlenswert: Messer, Mobiltelefon mit Notrufnummern pro Gespann (jeweils am Körper getragen), Reflektoren für Pferde, eine Rosenschere und Kleberollen sowie eine Rolle Trassierband zum Eingrenzen einer Pferdegruppe. Für alle Teilnehmer ist das Tragen von Fahrhandschuhen oder adäquaten Handschuhen während der Ausbildung unter dem Sicherheitsaspekt sinnvoll und in der Prüfung Pflicht.

Im Pferdesport zugelassene Sicherheitskopfbedeckung, Handschuhe und optional Rückenprotector empfehlen wir bei festen Hindernissen im Gelände und auf dem Platz für alle; für Kinder und Jugendliche unter 18 sind sie Pflicht. Festes Schuhwerk ist vorgeschrieben. Empfohlen werden Sicherheitsschuhe.

Das Tragen einer Bockdecke beim Fahren ist für den Fahrer optional zulässig und im Fahrstil begründet, jedoch keine Pflicht.

1.14 Prüfer

Als Prüfer VFD nach dieser FARPO werden nur solche Prüfer eingesetzt, die nicht auch Ausbilder des Prüfungsteilnehmers waren und die jeweilige Prüfungsqualifikation besitzen.

1.15 Veranstalter von Prüfungen

In Fällen, in denen Prüfungen länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Veranstalter von VFD-Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD-Landesvorstand oder der Bundesvorstand, die auch die Prüfer zuteilen oder diese Aufgabe durch den jeweiligen Vorstand an den zuständigen Sportwart delegieren können.

1.16 Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse

Der gewünschte Prüfungstermin, die zu prüfenden Stufen und die Teilnehmerzahl müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband (Sportwart) gemeldet werden. Spätestens sieben Tage vor der Prüfung sind durch den Veranstalter dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung zuständig. Er kontrolliert, ob die Vorleistungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen

regelt die FARPO Fahren, gegebenenfalls in Ergänzung mit den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Veranstalter von VFD-Prüfungen ist ausschließlich der jeweilige VFD-Landesverband. Ausnahmen sind die Lehrstufen. Zuständig ist hier der Bundesverband. Er teilt, gemäß den zu prüfenden Stufen, einen qualifizierten Prüfer zu.

Die Organisation der Prüfung kann auch durch den jeweiligen VFD-Ausbilder erfolgen.

1.17 Prüfungstermin, Prüfungsort, Prüfungskommission

Prüfungstermine und Prüfungsort werden vom Fahrausbilder oder Kursorganisator mit dem VFD-Landesverband oder Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben beziehungsweise ausgeschrieben.

Der Fahrausbilder oder Kursorganisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich.

Die Rahmenbedingungen für den Veranstaltungsort der Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Trockener, beheizbarer Raum und Fahrlehrergeräte
- Zugängliche Stallapotheke für Mensch und Pferd
- Zugängliche Sanitärräume für die Teilnehmer
- Platz, an dem die Pferde vorbereitet werden können
- Grundsätzlich müssen Möglichkeiten zur vollständigen Abnahme der jeweiligen Prüfungen gewährleistet sein, zum Beispiel Straßenverkehr, Gelände, Platz.

Wenn nicht anders vorgeschrieben, besteht die Prüfungskommission aus einem VFD-Prüfer mit mindestens entsprechender Qualifikation für die angemeldete Prüfung.

Die Abnahmemodalitäten der Prüfung regelt die FARPO Fahren.

An der Prüfung steht der Prüfer außerhalb der zu prüfenden Gruppe. Er kann aber auf eigenen Wunsch als Gruppenmitglied gesehen werden. Er untersteht dann ebenfalls den Anweisungen des jeweiligen Fahrtenführers.

Bei Prüfungen können angehende VFD-Prüfer assistieren.

Der Organisator einer Prüfung trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Prüfern und gegebenenfalls deren mitgebrachten Pferden.

1.18 Vorleistungen zur Prüfung

Alle für die jeweilige Prüfung genannten Vorleistungen sind zu erfüllen. Wenn eine Vorleistung bei Ablegen der jeweiligen Prüfung fehlt, kann diese nachgereicht werden. Die Prüfung gilt aber erst als bestanden, wenn ein Nachweis über die Erfüllung der Vorleistung erbracht wurde. Erst dann sind die Qualifikationsbestätigungen (Pass; Urkunde) auszuhändigen. Hängen Vorleistungen elementar mit der Prüfung zusammen (zum Beispiel abzuleistende Fahrten beim Fahrtenführer oder Wanderfahrer), dann sind diese immer vor der Prüfung zu erfüllen. Fehlende Vorleistungen sind dem Prüfer bei Anmeldung der Prüfung mitzuteilen. Er entscheidet dann über die Zulassung des betroffenen Teilnehmers zur Prüfung.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig (Näheres regeln die Landesverbände selbst). Die Prüfungsgebühren sind bundesweit einheitlich (siehe Anhang Gebührentabelle).

Die jeweiligen Abzeichen und Urkunden sind nach bestandener Prüfung, spätestens aber zwei Monate danach an den Teilnehmer auszugeben. Abzeichen, Urkunden und Aufnäher sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband (Sportwart) spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Die Prüfungsprotokolle sind vom Prüfer sechs Monate aufzubewahren.

1.19 Erste-Hilfe-Kurse

Ab den Grundstufen ist ein Kurs „Erste Hilfe am Menschen“, durchgeführt von einer staatlich anerkannten Stelle, mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten oder eine gleichwertige Qualifikation (jeweils nicht älter als zwei Jahre) Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Ab der Grundstufe Fahrtenführer und den weiteren Prüfungen ist mindestens ein Kurs „Erste Hilfe am Pferd“ mit mindestens fünf Unterrichtseinheiten, abgehalten durch einen Veterinär, Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Der Nachweis erfolgt jeweils durch Vorlage einer vom Kursleiter unterschriebenen Teilnehmerbestätigung.

1.20 Altersangaben

Es gelten die in der Prüfungsordnung gemachten Mindestaltersangaben. Abweichungen in den Grund- und Eingangsstufen kann der Landessportwart oder der Bundessportwart auf Antrag des Ausbilders genehmigen, wenn die körperliche und geistige Reife des Teilnehmers zur Erfüllung der Anforderungen gewährleistet ist. In allen anderen Stufen entscheidet der Bundessportwart. Die im Kapitel Anerkennungen gemachten Angaben über das Mindestalter lassen keine Ausnahmen zu.

1.21 Wartezeiten/Fristen

Zwischen einigen Ausbildungen sind laut Prüfungsordnung Wartezeiten vorgesehen. Der Landessportwart kann in den Grund- und Aufbaustufen auf Antrag des Ausbilders von der Wartezeit absehen, wenn eine ausreichende Erfahrung durch den Teilnehmer nachgewiesen wird (zum Beispiel eigener Fuhrbetrieb, nachgewiesene Anzahl an Fahrten). In diesem Zusammenhang ist auch eine Mehrfachprüfung zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Elemente der jeweiligen Prüfungsstufe geprüft werden und der zeitliche Rahmen eine sinnvolle Abnahme ermöglicht. Eine Mehrfachprüfung ist dem Prüfer vorab mitzuteilen.

Der Zeitraum zwischen Ausbildungskurs und Prüfung darf 24 Monate nicht übersteigen.

Wiederholungsprüfungen, Nachprüfungen und Auflagen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstprüfung durchgeführt werden. Wird der jeweilige Zeitraum überschritten, muss der Ausbildungskurs beziehungsweise die Prüfung neu abgelegt werden.

Das korrekte Beherrschen der Auflagen oder Nachbesserungen ist zu überprüfen, wobei sich der Prüfungsstoff auf den gesamten Prüfungsteil beziehen kann.

Erst bei anschließendem Bestehen gilt die Gesamtprüfung als „bestanden“ und es kann die entsprechende Urkunde ausgehändigt werden oder der Eintrag im Fahrerpass erfolgen.

Zwischen einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss ein Mindestzeitraum von zwei Monaten liegen, um die Aufarbeitung des fehlenden theoretischen oder praktischen Lernstoffes zu gewährleisten.

1.22 Versicherungen

Alle an VFD-Prüfungen teilnehmenden Pferde müssen haftpflichtversichert sein.

1.23 Prüfungsordnung für die theoretischen und praktischen Prüfungen

1.23.1 Theoretische Prüfung

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch geprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig. Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeitansatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben. In den Eingangsstufen sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab den Grundstufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern zu beantworten. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

1.23.2 Praktische Prüfung

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Tauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung sowie der ausreichenden Gesundheit der Teilnehmer zu überzeugen. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt beziehungsweise beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landes-sportwart zu senden.

In allen praktischen Prüfungen ist der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung korrekt zu zeigen:

- Annähern an das Pferd
- Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Aufschrillen und Anspannen der Pferde
- Abspannen und Ausschirren der Pferde
- Versorgen des Pferdes nach dem Einsatz

Für alle Fahrprüfungen gilt:

Die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit eines Gespanns in all seinen Teilen obliegt vor Prüfungsbeginn dem Übungsleiter Fahren. Bei jedem Schülerwechsel obliegt diese Überprüfung dem antretenden Schüler unter Aufsicht des Prüfers, die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit wird somit zum Prüfungsgegenstand erhoben.

- Am Prüfungstag muss der Prüfling über eine geeignete physische und psychische Konstitution zur Teilnahme an einer Prüfung verfügen
- Fahrtauglichkeit aller zur Prüfung herangezogenen Gespanne am Prüfungstag (Im Zweifelsfall kann zulasten des Teilnehmers ein Tierarzt zur Entscheidung herangezogen werden)
- Geschirre in einwandfreiem und gebrauchssicherem Zustand
- Kutsche verkehrssicher nach StVZO
- Das Gespann muss haftpflichtversichert sein mit der Deckungszusage „zum Fahren“ beziehungsweise „für Fahrperde“
- Der Ausbilder muss über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügen
- Pro Prüfungstag bilden maximal vier Prüfungsteilnehmer die Obergrenze für ein Prüfungsgespann, um dem Tierschutz (Pferdeschonung) gerecht zu werden. Bei einer größeren Teilnehmeranzahl sind weitere geeignete Gespanne zur Verfügung zu stellen
- Die Prüfung kann alternativ ein- und/oder zweispännig erfolgen. Die jeweils andere Anspannungsart ist in Theorie und praktischen Teilen Prüfungsbestandteil (zum Beispiel Geschirrkunde, Auf- und Abschirren)
- Bei spezifiziert ein- oder zweispännig ausgeschrieben Fahrlehrgängen können Theorieprüfung und praktische Prüfung nur in der ausgebildeten Anspannungsart erfolgen
- Im Pferdesport zugelassene Sicherheitskopfbedeckung, Handschuhe und optional Rückenprotektor empfehlen wir bei festen Hindernissen im Gelände und auf dem Platz für alle; für Kinder und Jugendliche unter 18 sind sie Pflicht

Zur Entspannung der Pferde sind ausreichend Schrittreisen mit hingegenen Leinen in die Aufgaben einzubauen. Auf die korrekte Leinenhaltung ist zu achten.

In den Juniorprüfungen ist die Unterstützung durch einen Helfer zulässig.

1.24 Bewertung

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet erfüllt werden. Bewertet werden je nach Stufe richtige beziehungsweise schlüssige Antworten; bei Facharbeiten oder Referaten, Aufbau, Inhalt, Stil und allgemeine Grundsätze.

Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern. Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Prüfer kann aber, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen jedoch nicht gereicht haben, dem Prüfling eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“. Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Prüfer hat das Recht, Teilnehmer bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils von weiteren Prüfungsteilen auszuschließen.

Bei der Bewertung von VFD-Prüfungen müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden.

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil und jedes Element ausgeführt werden. Die Aufgabe ist bestanden, wenn die Ausführung deutlich erkennbar dem geforderten Element entspricht und in einem harmonischen Zusammenspiel mit dem Pferd abgelegt wird. Bewertet wird dabei auch die Ausführung einer dynamischen Pferdebewegung in selbsttragender Haltung, klare pferdeverständliche Hilfengebung, willige Annahmen der Hilfen durch die Pferde und eine flüssige und erkennbare Ausführung der jeweils geforderten Elemente.

Das Ziel, die Durchlässigkeit am Pferd zu erhalten und zu bewahren, muss in den Fahrprüfungen für den Prüfer erkennbar sein.

Zum Nichtbestehen führen:

Gefährdung, Schädigung oder Tierschutzwidrigkeit, sowie atembeeengende oder falsch verschallte Zäumungen (auch bei Sperrriemen, Knotenhalter, Kappzaum und Ähnlichem) und weitere unpassende Ausrüstung am Pferd, Nichtbeherrschen des Leinenaufnehmens, Verlieren der Leinen oder Peitsche sowie deren Missbrauch, Verlust der Kontrolle über die Pferde, Verstoß gegen die StVO, wiederholtes fehlendes Umsehen und vergessene Handzeichen, Überfahren von Gehsteigkanten, mangelnder Sicherheitsabstand, Nichtbefolgen von Anweisungen und gravierendes Fehlverhalten (Ausfälligkeit, Alkohol oder Ähnliches).

Bei Auftreten eines dieser Punkte hat der Prüfer das Gespann unverzüglich anzuhalten und den Kandidaten zum Verlassen des Kutschbockes aufzufordern.

Bei nicht bestandener theoretischer oder praktischer Prüfung ist dem Teilnehmer die Bewertung zu erläutern. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

1.25 Konfliktfälle

Über Konfliktfälle in den Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen entscheidet der Landessportwart. Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart.

Widersprüche gegen Entscheidungen eines Prüfers müssen spätestens 14 Tage nach der Prüfung dem zuständigen Landessportwart schriftlich vorliegen. Widersprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dem Bundessportwart schriftlich vorliegen. Für alle VFD-Prüfungen gilt: Wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zuzusenden.

Bei gefährdendem oder gruppenschädlichem Verhalten kann ein Teilnehmer der Ausbildung oder der Prüfung verwiesen werden. Eine geeignete, kostenpflichtige Rückführung zu Lasten des ausgeschlossenen Teilnehmers sowie seiner Pferde und der Ausrüstung ist gegebenenfalls durchzuführen.

1.26 Aberkennung von Qualifikationen

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO und andere), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen abzuerkennen. Die Aberkennung erfolgt durch den Bundessportwart.

1.27 Datenschutz

Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung im Bundesverband/Landesverband gespeichert.

Prüfungsunterlagen verbleiben beim Prüfer und werden dort mindestens sechs Monate aufbewahrt. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

1.28 Reiten

Informationen über Ausbildung und Prüfungen zum Reiten stehen in der Reitausbildungs- und Prüfungsordnung (ARPO) zur Verfügung.

2 Eingangsstufen Fahren VFD (FARPO)

2.1 Pferdekunde I VFD Pferdekunde

2.1.1 Ausbildungsrichtlinie Pferdekunde I VFD

Die Ausbildung Pferdekunde I dient als Grundlage für ein Basiswissen rund ums Pferd und soll die Inhalte des § 2 des Tierschutzgesetzes in Hinblick auf das Pferd vollumfänglich abdecken.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Evolutionsgeschichte des Pferdes
- Anatomie, Körperbau, Beurteilung des Exterieurs
- Bedürfnisse des Pferdes
- Artgerechte Haltungsformen und Haltungsanforderungen
- Artgerechte Fütterung
- Erkennen von Giftpflanzen
- Verhaltensweisen des Pferdes und verhaltensgerechter Umgang
- Risiken und Unfallverhütung: Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd
- Grundlagen der Pferdegesundheit
- Erkennen von Pferdekrankheiten
- Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Pferd
- Identifikation von Pferden (Rassen, Farben, Abzeichen)
- Sicherheit im Umgang mit Pferden: Annähern, Führen, Vorführen, Anbinden
- Pferdeverhalten erkennen
- Pferdepflege (Putzen, Hufpflege, Bandagieren)
- Grundgangarten
- Ausrüsten eines Pferdes: Trensen und Satteln/Aufschirren
- Führen (auch auf öffentlichen Verkehrswegen)

2.1.2 Prüfung Pferdekunde I VFD

Ziel	Nachweis über Grundwissen am Pferd
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistung	Vorbereitungslehrgang Pferdekunde I VFD mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten wird empfohlen
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung schriftlich und/oder mündlich und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer	Prüfer VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde und Pass Pferdekunde I (PK I) ausgestellt durch den Prüfer

2.2 Junior-Fahrausbildung VFD Juniorfahrer

2.2.1 Ausbildungsrichtlinie Junior Fahrausbildung VFD

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Themengebiete:

- Fahrlehrgerät
- Auf- und Abschirren, korrektes Auflegen von Geschirr und Fahrzaum, ein- und zweispännig
- Einziehen der Fahrleinen und richtiges Verschnallen der Leinen beim Ein- und Zweispänner
- An- und Abspannen, ein- und zweispännig
- Abfahrtkontrolle, Überprüfung des gesamten Gespanns auf Verkehrssicherheit gem. StVO und StVZO (Notwendige Ersatzteile, Warnweste, Winkerkelle, Erste-Hilfe Kasten und anderes)
- Aufnahme der Leinen, Besteigen des Wagens, zweckmäßiger Sitz des Fahrers, zweckmäßige, Leinenhaltung
- Fahren eines Ein- und/oder Zweispanners
- Ruhiges Anfahren, gleichmäßiges Anziehen, schonendes Parieren durch Anwendung korrekter Hilfen (Peitsche, Leinen, Bremsen, Stimme)
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Ruhiges Stehen
- Korrektes Verhalten mit Pferden und Gespannen im Straßenverkehr
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Fahren
- Wagenkunde

2.2.2 Prüfung Junior-Fahrausbildung VFD

Ziel	motivierender, altersgerechter Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Fahren und die Teilnahme am praktischen Fahrunterricht in Begleitung eines erwachsenen Beifahrers, der im Besitz eines fahrerischen Sachkundenachweises ist.
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Voraussetzung	Pferdekunde I VFD
Vorleistung	Vorbereitungslehrgang Junior Fahrausbildung VFD
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung schriftlich und/oder mündlich Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in einer zum Kutschfahren geeigneten Umgebung, gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Aufnäher, Anstecker, VFD-Urkunde und Junior-Fahrerpass, ausgestellt durch den Prüfer

Beim Anschluss eines Fahrkurses zum Fahrerpass I VFD innerhalb von 24 Monaten können Wissen und Fertigkeiten dieser VFD-Ausbildung teilweise auf die Ausbildungsmodule der Grundstufe zum Fahrerpass I VFD (Geländefahrer) angerechnet werden, gegebenenfalls per vorgeschalteter Sichtung durch den Ausbilder.

2.3 Beifahrerunterweisung VFD

Beifahrer

Die wesentlichen Sicherungsfunktionen des Beifahrers sind:

- Hilfestellung beim An- und Ausspannen
- Assistenz zur Verkehrsbeobachtung in Kreuzungsbereichen
- Kontrolle der Pferde bei jedem Halt
- Hilfestellung bei Problemen während der Fahrt (zum Beispiel Leinenfangen, über den Strang kommen, Begleitung der Pferde bei schwierigen Situationen am Kopf vom Boden aus, gegebenenfalls Führen)
- Hilfestellung in Notsituationen
- Verhalten bei einem durchgehenden Gespann mit konkreter Hilfestellung (in die Leinen greifen)
- Rolle des Beifahrers bei Verletzung des Fahrers, zum Beispiel bei einem Unfall
- Verwahren der Pferde im Notfall

Ziel	Nachweis praktischer Kenntnisse und des nötigen Wissens für die verantwortungsvolle Aufgabe als Beifahrer, der auch in Notsituationen mit Sachverstand und Übersicht dem Gespannfahrer ein echter Partner und Helfer ist. Er muss deshalb im Fahrbetrieb bewandert sein.
Empfohlenes Mindestalter	14 Jahre
Voraussetzung	Entsprechende körperliche und geistige Reife
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Kurs Erste Hilfe Teilnahme an acht Unterrichtseinheiten (ein Tag) Unterweisung Beifahrer VFD durch Übungsleiter VFD Der Teilnehmer sollte eine angemessene Anzahl Stunden (> 20 Unterrichtseinheiten) der Mithilfe bei einem erfahrenen Gespannfahrer nachweisen können.
Prüfer	Keine Prüfung
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde ausgestellt durch den Kursleiter

Beim zeitnahen Anschluss eines Fahrkurses innerhalb von 24 Monaten zum Fahrerpaß I VFD können Wissen und Fertigkeiten dieser VFD-Ausbildung teilweise auf die Ausbildungsmodule der Grundstufe zum Fahrerpaß I VFD (Geländefahrer) angerechnet werden, gegebenenfalls per vorgeschalteter Sichtung durch den Ausbilder.

3 Grundstufen Fahren VFD (FARPO)

Boden- und Longenarbeit dienen als Grundlage der vertrauensbildenden Maßnahmen und Vorbereitung zwischen Pferden und Fahrern für eine solide Fahrausbildung.

Freizeitreiter suchen bevorzugt die Natur. Sie werden sich jedoch mit ihrem Gespann immer auch im öffentlichen Verkehrsraum bewegen.

Dort gelten sie als normale Verkehrsteilnehmer. Sie unterliegen damit den Anforderungen der StVO. Die Pferde müssen verkehrssicher sein und die Fahrzeuge technisch den Anforderungen der StVZO entsprechen.

Ein Kutschenführerschein ist für private Fahrten gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle eines Falles dient eine fahrerische Qualifikation jedoch als Nachweis dafür, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns im öffentlichen Verkehrsraum und der Natur vorliegen.

Der Fahrerpass I VFD dient als grundsätzlicher Qualifikationsnachweis. Er bestätigt die Kompetenz zum Fahren eines Gespanns in der Grundstufe und wird daher dringend als Mindestausbildung beim Fahren empfohlen.



3.1 Bodenarbeit VFD Bodenarbeit

3.1.1 Ausbildungsrichtlinie Bodenarbeit VFD

Der Lehrgang dient dem bewussten und artgerechten Umgang mit dem Partner Pferd vom Boden aus. Eine sinnvolle Bodenarbeit ist Gymnastizierung, Konzentrations- und Gehorsamsübung mit Pferden zur Verbesserung

- der Kommunikation und von Respekt und Vertrauen zwischen Mensch und Pferd
- der vorbereitenden höheren Ausbildung in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports und dem
- Ziel der verlässlichen Bildung von Aufmerksamkeit

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren bei der Bodenarbeit
- Sichere, korrekte und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd/in unkontrollierbarer Situation
- Methoden und Ausrüstung bei der Bodenarbeit
- Signale des Pferdes erkennen und dementsprechend reagieren
- Erkennen und Abstimmen der eigenen Ausstrahlung und Körpersprache
- Angstbewältigung bei Mensch und Pferd
- Selbstbewusster und konsequenter Umgang mit dem Pferd
- Entwicklung von Respekt und Vertrauen – und dadurch Problemlösung und -auflösung
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen bei der Bodenarbeit
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Alter, Gesundheitszustand und Pferdetyp
- Verhalten auf dem Platz/in der Halle und gegenüber Dritten
- Aufbau und Zeitplanung der Lektionen in der jeweiligen Ausprägung der Bodenarbeit

- Bedeutung und Einsatz von Hilfsmitteln
- Touchierpunkte und Einwirkung
- Optimierung der Hilfen/Reduzierung von Kraft und Hilfsmitteln
- Antreten, halten, rückwärts richten, seitwärts weichen
- Wendung um die Vor- und Hinterhand
- Tempokontrolle: Schritt, Trab
- Arbeit an verschiedenen Hindernissen

Der Lehrgang muss alle Grundlagen der Bodenarbeit einschließen.

3.1.2 Prüfung Bodenarbeit VFD

Ziel	Nachweis der notwendigen praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse für den Umgang und die Vorbereitung von Pferden in der Bodenarbeit
Empfohlenes Mindestalter	12 Jahre
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Vorbereitungslehrgang Bodenarbeit mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es ist die Arbeit an mindestens drei vom Prüfer vorgegebenen Hindernissen zu zeigen.
Prüfer	Prüfer VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Aufnäher, VFD-Urkunde und Pass Bodenarbeit und Longieren (B/L), ausgestellt durch den Prüfer

3.2 Longieren I VFD Einfache Longe

3.2.1 Ausbildungsrichtlinie Longieren I VFD

Die Arbeit an der einfachen Longe ermöglicht eine unbelastete Ausbildung des Pferdes ohne Reitergewicht oder Zugbeanspruchung vor dem Wagen. Auch zur Gymnastizierung und Rekonvaleszenz von Pferden eignet sich die Arbeit an der Longe hervorragend.

Der Lehrgang dient der Ausbildung und Stärkung bereits vorhandener Kenntnisse in der Bodenarbeit, beim Longieren, Reiten und/oder Fahren unter dem Aspekt der Skala der Ausbildung.

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Kenntnisse Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Sichere, korrekte und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Besondere Sicherheitsaspekte beim Longieren
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd/in unkontrollierbarer Situation
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Longier- und Reit- und Fahrlehre (Skala der Ausbildung)
- Sicherheit in der Longenführung
- Präzise Kommandogebung
- Korrekte Haltung, Biegung und Stellung des Pferdes in den Grundgangarten
- Fertigkeit im Umgang mit den Hilfen (Longe, Stimme, Longierpeitsche, Körpersprache)
- Besprechung und Demonstration richtiger Verschnallung von Hilfszügeln und deren Handhabung an geeigneten Pferden
- Korrekte Gangartenwechsel in den Grundgangarten
- Stangen- und Bodenrickarbeit in unterschiedlichen Grundgangarten
- Zirkel verlagern, verkleinern und vergrößern
- Handwechsel im Schritt und Trab
- Demonstration von Gymnastizierungs-, Ausbildungs- und Korrekturmöglichkeiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen

3.2.2 Prüfung Longieren I VFD

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten am Pferd wahrzunehmen
Empfohlenes Mindestalter 14 Jahre	14 Jahre
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Bodenarbeit VFD Vorbereitungskurs Longieren I VFD
Prüfungsinhalt	Praktische Prüfung und theoretische Fragen innerhalb der Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie Tauglichkeitsprüfung der Pferde und Ausrüstungskontrolle, Longierprüfung in der Bahn (kein Longierzirkel) Nach dem Lösen müssen mindestens 15 Minuten lang Longierübungen gezeigt werden
Prüfer	Prüfer VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Aufnäher, VFD-Urkunde und Pass Bodenarbeit und Longieren (B/L) ausgestellt durch den Prüfer

Die in der Prüfung verwendeten Pferde sollen mindestens fünf Jahre alt sein und müssen den Anforderungen entsprechen.

Ein Pferd darf für maximal zwei Prüfungsteilnehmer eingesetzt werden.

3.3 Longieren II VFD Doppellonge

3.3.1 Ausbildungsrichtlinie Longieren II VFD

Der Lehrgang dient der Ausbildung und Stärkung bereits vorhandener Kenntnisse beim Longieren, Reiten und/oder Fahren und der Bodenarbeit unter dem Aspekt der Skala der Ausbildung.

Die Arbeit an der Doppellonge ermöglicht eine unbelastete Ausbildung des Pferdes ohne Reitergewicht oder Zugbeanspruchung vor dem Wagen. Auch zur Gymnastizierung und Rekonvaleszenz von Pferden eignet sich die Arbeit an der Doppellonge hervorragend. Das Reit- und Fahrpferd kann schonend an seine Aufgaben herangeführt und die Feinabstimmung der Hilfen individuell erarbeitet werden. Die Skala der Ausbildung sowie allgemein gültige Grundsätze der Ausbildung von Pferden können an der Doppellonge umgesetzt werden.

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Beschreibung auf der Rückseite

- Besondere Sicherheitsaspekte beim Longieren
- Sichere und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd/Situation
- Richtige Verschnallung und Handhabung der Doppellonge
- Fertigkeit in der Longenführung
- Präzise Kommandogebung
- Korrekte Haltung, Biegung und Stellung in unterschiedlichen Gangarten (Schritt, Trab und Galopp)
- Fertigkeit im Umgang mit den Hilfen (Doppellonge, Zügel, Stimme, Fahrpeitsche, Körpersprache)
- Korrekter, sicherer Handwechsel im Schritt und Trab
- Übergänge im Schritt, Trab und Galopp
- Stangen- und Bodenrickarbeit in unterschiedlichen Gangarten (Schritt, Trab und Galopp)
- Zirkel verlagern, verkleinern und vergrößern
- Seitwärts weichen
- Demonstration von Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten
- Kenntnisse zu Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen

Zusätzlich soll einer der folgenden Schwerpunkte belegt werden:

Schwerpunkt Fahren: Einsatz der Doppellonge bei der Fahrausbildung, Fahren vom Boden aus, Maßnahmen zum Einfahren eines Pferdes

Schwerpunkt Dressur: Arbeit an der Hand, Seitengänge und versammelnde Lektionen

Schwerpunkt Springen: Stangen- und Bodenrickarbeit sowie Springausbildung an der Doppellonge

Schwerpunkt Freizeitfahren: Fahren eines Geschicklichkeitsparcours an der Longe vom Boden aus (Gehorsamsprüfung)

Die gewählte Ausrichtung setzt lediglich den Schwerpunkt. Bei der Ausbildung ist diese Ausrichtung zu berücksichtigen.

3.3.2 Prüfung Longieren II VFD

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten am Pferd wahrzunehmen
Empfohlenes Mindestalter	16 Jahre
Vorleistung	Longieren I VFD Vorbereitungskurs Longieren II VFD
Prüfungsinhalt	Prüfung Longieren II mit der Doppellonge und Arbeit an der Hand unter Berücksichtigung der Ausrichtung beziehungsweise des Schwerpunkts entsprechend dem Kursinhalt, Tauglichkeitsprüfung der Pferde und Ausrüstungskontrolle, Longierprüfung in der Bahn (kein Longierzirkel) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Nach dem Lösen müssen mindestens 15 Minuten lang Longierübungen gezeigt werden. Eine Schwerpunktausrichtung muss deutlich zu erkennen sein.
Prüfer	Prüfer VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Aufnäher, VFD-Urkunde und Pass Bodenarbeit und Longieren (B/L), ausgestellt durch den Prüfer

Die in der Prüfung verwendeten Pferde sollen mindestens fünf Jahre alt sein und müssen den Anforderungen entsprechen.

Ein Pferd darf für maximal zwei Prüfungsteilnehmer eingesetzt werden.

3.4 Fahrerpass I VFD Geländefahrer

3.4.1 Ausbildungsrichtlinie Fahrerpass I VFD

Der Lehrgang ist die wichtigste Eingangsstufe in die VFD-Fahrausbildung. Anwärtern zum Fahrerpass I VFD, die bereits die Kenntnisse der Prüfung Pferdekunde I VFD erworben haben, wird diese Qualifikation angerechnet. Die Prüfung Pferdekunde I VFD kann auch im Lehrgang erworben werden, der dann um die entsprechende Anzahl an Unterrichtseinheiten zur Vermittlung des Stoffs erweitert werden muss.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen. Einschränkungen ergeben sich allenfalls durch die Kursausrichtung bei reinen Ein- oder Zweispänner-Fahrkursen:

Voraussetzung: Pferdekunde I VFD

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Fahrlehrgerät (flüssiges, reibungsloses und koordiniertes Beherrschen aller Griffe für den Fahrbetrieb und die Wendungen mit Peitsche in der Hand)
- Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Gespannes, Anforderungen an das Fahrpferd
- Wagenkunde einschließlich Gesamtgewicht des Wagens im Verhältnis zur Zugkraft der Pferde und zum Gelände
- Auf- und Abschirren, korrektes Anpassen von Geschirr und Fahrzaum, ein- und zweispännig
- Einziehen der Fahrleinen und richtiges Verschnallen der Leinen beim Ein- und Zweispänner
- An- und Abspannen, ein- und zweispännig
- Abfahrtskontrolle, Überprüfung des gesamten Gespanns auf Verkehrssicherheit gemäß StVO (notwendige Ersatzteile, Warnweste, Winkerkelle, Erste-Hilfe-Kasten, zwei gegen Verlieren gesicherte Unterlegkeile, ...)

- Aufnahme der Leinen, Besteigen des Wagens, zweckmäßiger Sitz des Fahrers, zweckmäßige Leinenhaltung
- Ruhiges Anfahren, gleichmäßiges Anziehen, schonendes Parieren durch Anwendung korrekter Hilfen (Peitsche, Leinen, Bremsen, Stimme)
- Koordination der richtigen Bremswirkung, Halten und Anfahren an einer Steigung
- Ruhiges Stehen, Fahren aller Wendungen, Rückwärtsrichten
- Belehrung des Beifahrers und eventueller anderer Passagiere zur Sicherheit
- Geschirrkunde, Säuberung und Pflege des Geschirrs und des Wagens sowie deren werterhaltende Aufbewahrung
- Anforderungen und Gefahren beim Fahren im Straßenverkehr und im Gelände
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften in Straßenverkehr, Wald und Flur
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyt für das sichere Fahren
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten (Tempiwechsel), Streckenlängen und Streckeneinteilung beim Ausfahren
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Fahren
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs, Kettenreaktionen (mindestens Lehr-Video)

Der Lehrgang muss ausreichend praktischen Fahrunterricht beinhalten (circa 50 Prozent aller Unterrichtseinheiten).

3.4.2 Prüfung Fahrerpass I VFD

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich fahren zu können
Empfohlenes Mindestalter	15 Jahre
Voraussetzung	Entsprechende körperliche und geistige Reife
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Vorbereitungslehrgang Fahrerpass I VFD
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Pferdekunde I VFD Fahrprüfung im Straßenverkehr und Gelände im Schritt und Trab
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Anstecker, Aufnäher VFD-Urkunde und Fahrerpass I Fahren VFD, ausgestellt durch den VFD-Prüfer

3.5 Fahrerpass II VFD Kombinationsfahren VFD

3.5.1 Ausbildungsrichtlinie Fahrerpass II VFD

Im Vordergrund stehen die harmonische Einheit von Pferd und Fahrer, Sicherheit, tiergerechter Umgang mit Pferden und leistungsgerechte Anforderungen.

Die Inhalte des Fahrerpass II werden bei Sichtungen vorausgesetzt und dienen dann dazu, das fahrerische Leistungsvermögen durch die Sichtungsprüfer festzustellen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Voraussetzung: Pferdekunde I VFD
Fahrerpass I VFD

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Beschreibung auf der Rückseite

- Fahrlehrgerät
- Auf- und Abschnirren
- An- und Abspannen
- Ausbildungsweg des Pferdes, Skala der Ausbildung
- Bewegungslehre und Verhalten in Bezug auf die Ausbildung und Gymnastizierung des Fahrpferdes
- Vertiefte Exterieur- und Anatomiekenntnisse
- Ursachen von Taktfehlern
- Beurteilung von Fahrzaum und Geschirr sowie Hilfsmittel und Wagen im Hinblick auf die Gymnastizierung der Pferde
- Wagenkunde
- Fahren einer Dressuraufgabe mit folgenden Mindestanforderungen:
Anhalten, ruhiges Stehen, Anfahren im Schritt und Trab
- Korrekter Peitscheneinsatz
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Korrektes Biegen und Stellen, Rahmen erweitern
- Wendungen, Schlangenlinien
- Rückwärtsrichten
- Fahren im Schritt, Trab und Galopp
- Gangarten und Tempiwechsel
(Trab im Arbeits- und verstärkten Tempo)
- Handwechsel
- Zirkel, Volten (auch einhändig)
- Kehrtwendungen links und rechts
- Erkennen und Korrigieren von Taktfehlern
- Erkennen von fehlerhafter Ausbildung und Korrekturmöglichkeiten

3.5.2 Prüfung Fahrerpass II VFD

Ziel	Das Ziel ist eine harmonische Einheit von Pferd und Fahrer mit gut konditionierten und gymnastizierten Pferden
Empfohlenes Mindestalter	16 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Fahrerpass I VFD seit mindestens drei Monaten Vorbereitungslehrgang Fahrerpass II VFD
Prüfungsinhalt	Pferdekunde I VFD Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie.
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	Anstecker, VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpass durch den Prüfer VFD

3.6 Fahrerpass III VFD Fahrtenführerausbildung

3.6.1 Ausbildungsrichtlinie Fahrerpass III VFD

Fahrtenführer-Lehrgänge dienen dazu, dem Anwärter vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung, Organisation und Durchführung zum Führen einer Gruppe mit Gespannen (Kolonne), gegebenenfalls mit Trossbegleitung, zu vermitteln.

Der Kursteilnehmer muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Voraussetzung: Fahrerpass I und Fahrerpass II VFD (mindestens seit einem Jahr)

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Aufgaben des Fahrtenführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Fahrtenführers
- Haftung des Fahrtenführers
- Verhalten des Fahrtenführers
- Ausrüstung des Fahrtenführers
- Stellvertreter des Fahrtenführers bestimmen
- Wagenkunde einschließlich Gesamtgewicht des Wagens im Verhältnis zur Zugkraft der Pferde und zum Gelände
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenfahrten
- Einholen einer Selbstauskunft über den Gesundheitsstatus des Fahrers (zum Beispiel Diabetes, Anfallsleiden, Herzleiden, nötige Notfallmedikamente, Verständigungsliste, ...)
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse
- Erstellen eines Trainingsplanes zur Vorbereitung unter Berücksichtigung der leistungsphysiologischen Anforderungen von Pferden
- Wahl des Startplatzes und Verhalten am Startplatz

- Streckenwahl/Sicherheitsmanagement entlang der Strecke (zum Beispiel Handyempfang, Zuständigkeit von Tierarzt und Hufschmied für jede Etappe, ...)
- Wahl von Pausenplätzen und Quartieren
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswertsteigerung
- Streckenkontrolle vor der Fahrt
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor der Abfahrt (Gespannführer, Beifahrer und Begleiter)
- Gruppenordnung und Disziplin
- Verständigung und Kommandos
- Fahren im Verband (Überholverbot, Abstände, Beifahrer am Kopf der Pferde bei Stop and Go, notfalls Führen)
- Verhalten und Kontrollen in Pausen und im Quartier
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, gesundheitliche Probleme bei Fahrern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Fahrers)
- Gefahr von Kettenreaktionen
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen, Verhalten bei Gewitter und extremen Wetterverhältnissen
- Planung, Organisation und Durchführung einer zweitägigen Fahrt mit Übernachtung im Fremdquartier
- Einweisung von Trossfahrern

3.6.2 Prüfung Fahrerpass III VFD

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Fahrten für Gruppen planen und vorbereiten, als Fahrtenführer eine Gruppe sicher führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Fahrerpass I VFD und Fahrerpass II VFD Vorbereitungslehrgang Fahrerpass III VFD Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Überlandfahrt von zwei oder mehr Tagen anhand des „Ritt- und Fahrtenbuches zur Ausbildungsbestätigung der VFD“ (beim Bundesverband zu beziehen)
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie Nachvollziehbare Planung und Ausschreibung einer zweitägigen Überlandfahrt sowie Vorbereitung und Durchführung einer eintägigen Prüfungsfahrt mit mindestens zwei Gespannen, Orientierungs- und Sonderaufgaben
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Verlängerung durch Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre
Bescheinigung	Anstecker, VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpass durch den Prüfer VFD

4 Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen Fahren VFD (FARPO)

Fortbildungslehrgänge zu Zusatzqualifikationen erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwerts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und die in der FARPO Fahren enthaltenen Mindestanforderungen erfüllt werden.

Die Zusatzqualifikation HolZRücken innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Anspannungen VFD mit Prüfung, die ohne Vorleistungen einer Grundstufe (Fahrerpass I VFD) nur mit der Eingangsstufe Pferdekunde I absolviert wird, erlaubt bei bestandener Prüfung nur den Umgang mit dem Pferd beziehungsweise das Führen eines Gespanns in den engen Grenzen der Zusatzqualifikation land- und forstwirtschaftliche Anspannungen VFD, einschließlich der dazugehörigen Durchführungsbestimmung (zum Beispiel HolZRücken). Zulässig ist der Einsatz bei der HolZRückearbeit damit nur innerhalb der durch die FARPO gesetzten engen Grenzen.

Die Teilnahme an Zusatzqualifikationen steht jedem VFD-Mitglied frei. Zur Teilnahme müssen mindestens die geforderten Vorleistungen der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie erfüllt werden.

Den Teilnehmern steht in allen Aufbaustufen frei, die Prüfung nicht abzulegen. Ausgestellt wird dann lediglich eine Teilnahmebescheinigung durch den Kursleiter. Als Qualifikation gilt nur ein Prüfungszertifikat, nicht jedoch die Teilnahmebescheinigung (Haftung!).

Sofern durch VFD-Übungsleiter Fahren I/II Zusatzqualifikationen mit Prüfung erworben werden, können sie solche Zusatzqualifikationen auch selbst ausbilden.

Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Weitere Zusatzqualifikationen können bei Bedarf in die FARPO aufgenommen werden.

Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwerts können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden.

4.1 Pferdekunde II VFD Pferdehalterpass

4.1.1 Ausbildungsrichtlinie Pferdekunde II VFD

Die Pferdekunde II VFD ist für alle Pferdehalter die Möglichkeit, ihr Wissen um das Pferd zu vertiefen und die Richtlinien des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Pferdehaltung zu erfüllen.

Der Kursteilnehmer muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Voraussetzung: Pferdekunde I VFD

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Sämtliche Themen der Pferdekunde I VFD werden noch einmal unterrichtet und das Wissen vertieft sowie die folgenden Themen bearbeitet:

- Anmelde-, Versicherungspflichten und Haftungsfragen
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Richtlinien
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Verhalten bei Ausbruch von Tierseuchen
- Zaun und Zaunmaterial, Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Gesundheitsvorsorge (Impfen, Entwurmen, Zahnkontrolle, Hufpflege,)
- Weide und Weidehygiene
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden oder säugenden Stuten und Hengsten (auch beim Führen)
- Verladen und Transportieren, Equidenpass
- Sonstige Bestimmungen in der Pferdehaltung
- Beurteilung der Tagesform des Pferdes
- Sicherheit im Umgang mit Pferden: Annähern, Führen, Vorführen, Anbinden
- Pferdeverhalten erkennen

4.1.2 Prüfung Pferdekunde II VFD

Ziel	Nachweis eines für das Halten von Pferden ausreichenden Wissens und praktischen Könnens.
Empfohlenes Mindestalter	16 Jahre
Vorleistung	Pferdekunde I VFD Vorbereitungslehrgang Pferdekunde II VFD mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten
Prüfungsinhalt	Theoretische Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildungsrichtlinie.
Prüfer	Prüfer VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Pass Pferdekunde (PK), ausgestellt durch den Prüfer VFD

Die Prüfungen Pferdekunde I und II können auch gleichzeitig abgelegt werden.

Die Fragen sind getrennt zu beantworten, ein Nichtbestehen der Pferdekunde I hat dann eine Nichtwertung der Prüfung Pferdekunde II zur Folge.

4.2 Wanderfahren VFD Wanderfahrer

4.2.1 Ausbildungsrichtlinie Wanderfahren VFD

Der Lehrgang dient der Wanderfahrausbildung VFD.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Vorleistungen: Fahrerpass I und Fahrerpass II VFD
(seit mindestens 3 Monaten)

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:
Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen

- Planung und Vorbereitung von Wanderfahrten, Zuständigkeit von Tierarzt und Hufschmied für jede Etappe
- Erstellen eines Trainingsplans zur Vorbereitung unter Berücksichtigung der leistungsphysiologischen Anforderungen an Pferde
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse beim Wanderfahren
- Hufschutz bei Wanderfahrten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderfahren, Gepäck und Gepäckunterbringung, Ausrüstung für Notfälle
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshaltern zum Führen und Anbinden.
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte unter Beachtung der Gewichtsgrenzen des Wagens und Zugbelastung der Pferde
- Geschwindigkeiten und Streckenlängen beim Wanderfahren
- Verwendung von Orientierungshilfen: Karten, Kompass, GPS, Höhenmesser
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderfahrten
- Wichtige Giftpflanzen (Wiederholung: Vorkommen, Erkennen, Gefährdungspotenzial)

- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und extremen Witterungsbedingungen
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs
- Streckenplanung, Organisation und Ausrüstungsdefinition für eine zweitägige Wanderfahrt mit Übernachtung im Fremdquartier

Der Lehrgang muss eine mindestens eintägige Übungsfahrt einschließen.

4.2.2 Prüfung Wanderfahren VFD

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderfahrten durchführen zu können
Empfohlenes Mindestalter	17 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Fahrerpass I VFD und Fahrerpass II VFD (seit mindestens 3 Monaten) Vorbereitungslehrgang Wanderfahrer VFD
Prüfungsinhalt	<p>Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie, insbesondere: Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenfahrten, Kartenkunde und Orientierung, Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenfahrten, Verhalten in Pausen und Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden</p> <p>Zweitägige Prüfungsfahrt mit Übernachtungsgepäck, Orientierungs- und Sonderaufgaben oder ersatzweise Reise- und Organisationsbericht von zwei selbständigen Wanderfahrten (je mindestens zwei Tage) mit veröffentlichungsreifen Berichten in Verbindung mit dem Heft „Ritt- und Fahrtenbuch zur Ausbildungsbestätigung der VFD“ (beim Bundesverband zu beziehen)</p> <p>Einzelheiten können in den Durchführungsbestimmungen zur FARPO Fahren nachgelesen werden.</p>
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpass, ausgestellt durch den Prüfer Fahren VFD

4.3 Mehrspännig fahren VFD Mehrspänner

4.3.1 Ausbildungsrichtlinie Mehrspännig fahren VFD

Das Anspannen von Mehrspännern bis einschließlich sechsspännig ist Kursinhalt in Praxis und Theorie. Die Betonung liegt dabei auf der praktischen Unterweisung im Fahren eines Vierspanners als Grundlage. Nähere Spezifizierungen werden in der Ausschreibung der Kurse oder im Konsens mit den Kursteilnehmern festgelegt und sind in der Teilnahmeurkunde genau anzugeben.

Voraussetzung: mindestens Fahrerpass I VFD und Fahrerpass II VFD oder ähnliche Qualifikationen (mindestens seit einem Jahr)

Kursdauer: mindestens 10 Unterrichtseinheiten pro Ausbildungsmodul

Kursinhalt: Die einzelnen Ausbildungsmodule sind je nach Spezifikation in Theorie und Praxis zu unterrichten. Die Betonung liegt dabei auf der praktischen Unterweisung. Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmung.

Einzelne Ausbildungsmodule sind:

- Fahrlehrgerät
- Anspannungsmöglichkeiten und Leinenführungen, Ungarisches Fahren, Zweihandsystem, Achenbachsystem, andere Fahrstile
- Mehrspänner in Arbeitsanspannungen und verschiedene Arten der Arbeitsleinen und deren Führung

Erworben werden können VFD-Qualifikationen für folgende Mehrspänner:

- Tandem
- Random
- Einhorn
- Troika
- Vierspänner
- Fünferzug
- Sechsspänner

4.3.2 Prüfung Mehrspännig fahren VFD

Ziel	<p>Nachweis der Fähigkeit, einen Mehrspänner selbständig, eigenverantwortlich und sicher im Straßenverkehr, im Gelände und auf dem Platz zu beherrschen</p> <p>Sicherheit im Umgang mit Pferden</p> <p>Nachweis theoretischer Grundkenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Fahren von Mehrspännern</p> <p>Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können</p>
Empfohlenes Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Mindestens Fahrerpas I und II VFD (<i>mindestens seit einem Jahr</i>)
Prüfungsinhalt	<p>Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie, vertieft</p> <p>Fahren im Straßenverkehr, Gelände und Fahrplatz (Schwerpunkt liegt auf Straßenverkehr und Gelände)</p> <p>Platzprüfung mit folgenden Mindestanforderungen: Grundgangarten mit Tempiwechseln und Handwechseln, Zirkel, Volten, aus der Ecke kehrt, Halten, ruhiges Stehen (mindestens 30 Sekunden), Rückwärtsrichten</p> <p>Einzelheiten können in den Durchführungsbestimmungen zur FARPO Fahren nachgelesen werden</p>
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpas durch den Prüfer Fahren VFD

4.4 Land- und forstwirtschaftliche Anspannungen VFD Land- und Forstwirtschaft

4.4.1 Ausbildungsrichtlinie

Land- und forstwirtschaftliche Anspannung VFD

Alle land- und forstwirtschaftlichen Anspannungsmöglichkeiten sind Kursinhalt in Praxis und Theorie. Nähere Spezifizierungen werden in der Ausschreibung der Kurse oder im Konsens mit den Kursteilnehmern festgelegt und sind in der Teilnahmeurkunde genau anzugeben.

Voraussetzung: Pferdekunde I VFD
Fahrerpass I
(außer Holzrücken siehe Durchführungsbestimmungen)

Kursdauer: mindestens 10 Unterrichtseinheiten pro Ausbildungsmodul

Kursinhalt: Die einzelnen Ausbildungsmodule sind je nach Spezifikation in Theorie und Praxis zu unterrichten. Die Betonung liegt dabei auf der praktischen Unterweisung. Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

Einzelne Ausbildungsmodule sind beispielsweise:

- Arbeitsanspannungen und verschiedene Arten der Arbeitsleinen
- Eggen
- Grubbern
- Pflügen
- Hacken
- Lastenzug
- Wiesenpflegearbeiten
- Grünfuttergewinnung
- Heuernte
- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Holzrücken
- Forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte

4.4.2 Prüfung

Land- und forstwirtschaftliche Anspannung VFD

Ziel	<p>Nachweis der Fähigkeit, landwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden selbständig, eigenverantwortlich und sicher zu beherrschen</p> <p>Sicherheit im Umgang mit Pferden</p> <p>Nachweis theoretischer Grundkenntnisse und praktischer Fähigkeiten in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden und die entsprechenden Anspannungen</p> <p>Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können</p>
Empfohlenes Mindestalter	18 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	<p>Pferdekunde I VFD</p> <p>Fahrerpass I (außer Holzrücken siehe Durchführungsbestimmungen)</p>
Prüfungsinhalt	<p>Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie</p> <p>Praktische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden</p> <p>Einzelheiten können in den Durchführungsbestimmungen zur FARPO nachgelesen werden.</p>
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpass durch den Prüfer Fahren VFD

4.5 Gewerbliches Fahren VFD Gewerbliches Fahren

4.5.1 Ausbildungsrichtlinie Gewerbliches Fahren VFD

Werden mit einem Gespann Personen befördert, wobei es nicht maßgeblich ist, ob dies geschäftsmäßig, gewerblich oder nur als Freundschaftsdienst (gegen Mitbringel) geschieht, hat der verantwortliche Gespannführer dafür zu sorgen, dass:

- für seine Tätigkeit ein ausreichender Versicherungsschutz besteht
- das Fuhrwerk in all seinen Teilen den Erfordernissen der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, den notwendigen technischen Standards und den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht
- die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze nicht durch die Zahl der Beförderungsgäste überschritten wird
- keine stehenden Fahrgäste befördert werden
- für Kinder, alte und gebrechliche Menschen erhöhte Sicherheitsstandards eingehalten werden (Aufstiegshilfen, Hilfspersonen)
- je nach Anzahl der vorgespannten Pferde die erforderliche Anzahl an kundigen Beifahrern/Grooms vorhanden ist
- der gültigen DIN entsprechend Schutzausrüstungen und Erste-Hilfe-Koffer mitgeführt werden.

Passagiere oder Fahrgäste haben keine Beifahrerfunktionen zu erfüllen.

Bei gewerblich genutzten Gespannen stellen Versicherungen und Berufsgenossenschaften erhöhte Anforderungen an Fahrer und Gespanne. Dazu will die VFD den gewerblichen Fahrern die Möglichkeit der Ausbildung bieten. Alle VFD-Ausbilder mit dieser Zusatzqualifikation dürfen derartige Lehrgänge durchführen.

Voraussetzung: Fahrerpass I oder ähnliche Qualifikation (*mindestens seit einem Jahr*) und empfohlen Fahrerpass II VFD

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Verkehrssicherheit (StVO, StVZO, StVG, Richtlinien von BG, Dekra und TÜV)
- Technische Anforderungen an gewerblich genutzte Kutsch- und Planwagen
- Pflege und Wartung der Ausrüstung
- Anforderungen an Geschirre und Pferde
- Anforderungen an die Fahrer: Eignung, fachliche Voraussetzungen, Alter usw.
- Zusatzausrüstungen
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse beim gewerblichen Fahren
- Verhalten bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen mit praktischen Beispielen und Notfallübung (Absichern der Unfallstelle; Absetzen des Notrufs, Versorgung der Pferde als „Gruppe“)
- Verhalten beim Fahren im Verband (Überholverbot, Abstände, Beifahrer am Kopf der Pferde bei Stop and Go, notfalls Führen)
- Verhalten bei Veranstaltungen (Gruppenfahrten, Brauchtumsveranstaltungen, Kutschentreffen und anderes)
- Versicherungstechnische Fragen: die Haftung des Fahrers, die Haftung des Unternehmers, notwendige Versicherungen,
- strafrechtliche Bestimmungen
- Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Umgang mit den Fahrgästen (insbesondere in Notsituationen)
- Fahren mit der Kutsche auf dem Fahrplatz
- Fahren mit dem Planwagen/Kremser
- Sicheres Beherrschen des Gespanns in Schritt und Trab
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Umfahren von Hindernissen
- Rückwärtsrichten
- Fahren von Kehrtwendungen
- Anhalten und Anfahren an einer Steigung
- Sichern des Wagens bei Halt an einer Steigung oder einem Gefälle
- Bedienen der Lichtanlage
- Nachtfahrt (Unterschiede in Sicherheit und Umgang mit beleuchtetem und unbeleuchtetem Wagen)

Der Lehrgang muss mindestens eine gewerbliche Übungsfahrt einschließen.

4.5.2 Prüfung

Gewerbliches Fahren VFD

Ziel	Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Fahren von gewerblichen Gespannen zur Personenbeförderung zu unterschiedlichen Anlässen Sicherheit im Umgang mit Pferden Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
Empfohlenes Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Fahrerpass I VFD (<i>mindestens seit einem Jahr</i>) Empfohlen Fahrerpass II VFD Vorbereitungslehrgang „Gewerbliches Fahren“ Empfohlen Führerschein für Kraftfahrzeuge
Prüfungsinhalt	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie <u>Theoretische Prüfung</u> , insbesondere mit den Prüfungsteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Fragen des gewerblichen Fahrens • Verhalten bei Unfällen und Vorkommnissen • Fahren im Konvoi • Technische Anforderungen an die Fahrzeuge • Anforderungen an Geschirre und Pferde <u>Praktische Prüfung</u> , insbesondere mit den Prüfungsteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Gespannes Auf dem Platz mit Kutsche: <ul style="list-style-type: none"> • Durchfahren eines Parcours in Schritt und Trab • Anfahren und Anhalten • Kehrtwendungen • Umfahren von Hindernissen

Fortsetzung der Tabelle auf der Rückseite

zu 4.5.2

Prüfungsinhalt (Fortsetzung)	<p>Straße/Gelände mit Planwagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsordnung • Schritt und Trab • Verhalten bei improvisiertem Zwischenfall • Korrektes Benutzen der Lichtanlage • Einweisen des Beifahrers an unübersichtlichen Stellen und bei Vorkommnissen • Führen einer Kolonne beziehungsweise eines Trosses (mindestens zwei Wagen) <p>Einzelheiten können in den Durchführungsbestimmungen zur FARPO Fahren nachgelesen werden</p>
Prüfer	Prüfer Fahren VFD
Gültigkeit	Unbefristet Empfohlen: Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Eintrag in den VFD-Fahrerpass durch den Prüfer Fahren VFD

5 Lehrstufen Fahren VFD (FARPO)

VFD-Lehrstufen dürfen von Fahrlehrern A VFD nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandorgan „Pferd und Freizeit“ und/oder der VFD-Homepage durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangslleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen.

Für die Zulassung zum Lehrgang **Übungsleiter I VFD** wird bei den Teilnehmern die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangslleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit.

Die Sichtung wird von mindestens einem Fahrlehrer Prüfer (P) VFD, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und vom Ausbilder abgenommen.

Die Anforderung der Sichtung entfällt bei Lehrgängen zum **Übungsleiter II VFD**.

Nach Teilnahme am jeweiligen Vorbereitungskurs der Lehrstufen kann die Prüfung für die VFD-Ausbilderqualifikation Übungsleiter I/II abgelegt werden. Der VFD-Bundessportwart bestellt die Prüfer. In der Regel sind dies ein Prüfer, der bei der Sichtung anwesend war, ein weiterer Prüfer, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangslleiter.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn folgende Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten gefordert, die in der Regel durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden:

Pferdekunde II VFD
Longieren II VFD
Fahrerpass II VFD

Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und die angegebenen Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden.

Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Auf Vorschlag des Bundessportwarts kann der VFD-Bundesvorstand die Stufe Besondere Qualifikation an nachweislich verdienstvolle, qualifizierte und langjährig erfolgreich als Übungsleiter Fahren I und/oder II VFD tätige Mitglieder verleihen. Der Fahrlehrer ehrenhalber ist Voraussetzung für eine Ernennung zum Fahrlehrer A/P.

5.1 Übungsleiter Fahren I VFD Übungsleiter I

5.1.1 Ausbildungsrichtlinie Übungsleiter Fahren I VFD

Voraussetzung: Fahrerpass I VFD und Fahrerpass II VFD
(*mindestens seit einem Jahr*)
Longieren II VFD

Kursdauer: mindestens 160 Unterrichtseinheiten

Kursleitung: Fahrlehrer A VFD

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Fahrsport
(Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Fahrsport
- Versicherungs-, Haftungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik und Methodik im Fahrsport
- Erwartungen der Zielgruppe Freizeittfahrer
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD-Organisation, FARPO Fahren und ARPO Reiten, VFD-Medien zur Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung erfolgt durch den Amtsveterinär, der vom Kursleiter bestellt wird)

Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter
(Theorie, mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Fahrbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen

- Fahrunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen art- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung, tiergerechter Umgang mit Pferden
- Verschiedene Fahrstile
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

Themengebiet 3 a)

Unterrichten in Pferdekunde I und II

(Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien Pferdekunde I und II VFD, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methodik zum Vermitteln von Pferdekunde I und II VFD
- Erarbeiten und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 3 b)

Bodenarbeit und Longieren I und II

(mindestens je 25 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung der Kursinhalte Longieren und Bodenarbeit
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Unterrichten in Longieren und Bodenarbeit
- Einsatz von Bodenarbeit, einfacher Longe und Doppellonge als Ausbildungs- und Korrekturhilfen

Themengebiet 4

Basis-Fahrunterricht (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

Methoden beim Vermitteln der Themen:

- Annähern an Pferde, Aufhalftern
- Führen von Pferden (zum Beispiel Gefahren im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle des Hufschutzes
- Kontrolle und Pflege der Zähne

- Beurteilung der Fahrtauglichkeit des Pferdes
- Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an Beispielen
- Geschirr und Zäumungen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Geschirre und Wagen sind regelmäßig zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren
- Auf- und Abschirren
- An- und Abspannen
- Hilfengebung, Handhabung der Leinen, richtiger Kontakt mit dem Pferdemaul, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Fahren im Schritt und Trab, Wechsel der Gangarten

Themengebiet 5

Inhalte von weiterführenden Fahrerpässen
(mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinien
Fahrerpass I VFD und Prüfung Fahrerpass II VFD, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen Fahrerpass I VFD und Fahrerpass II VFD
- Palette der VFD-Zusatzausbildungen und Durchführungsbestimmungen
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Umgebungseinflüsse beim Fahren
- Erstellen eines Trainingsplans zur Vorbereitung unter Berücksichtigung der leistungsphysiologischen Anforderungen von Pferden und Menschen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen
- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Themengebiet 6

Training von Pferden (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen und Anforderungen zum Training von Freizeitpferden
- Kontrolle der PAT-Werte, ihre Interpretation (Norm oder Abweichung)
- Tierschutz im Leistungs- und Freizeitsport, Leistungsgrenzen von Freizeitpferden
- Förderung von Schritt und Trab für das Geländefahren
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenfahrten
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung
- Ausbildungsstufen von Fahrpferden
- Gefahr und Toleranz des erhöhten, erlaubten Risikos im Pferdesport
- **exponentielle Risikoerhöhung vom Einspänner über Zweispänner zum Mehrspänner**

Nach dem Übungsleiterkurs muss an einem VFD-Ausbildungskurs nach der gültigen FARPO Fahren (mindestens Grundstufe) assistiert werden.

Anschließend muss ein selbständig ausgeschriebenener Fahrkurs (Eingangsstufe- oder Grundstufe) mit mindestens zwei Fahrschülern durchgeführt werden, der durch einen Fahrlehrer A oder Fahrlehrer P VFD begleitet wird und mit der entsprechenden Prüfung abschließt.

Für solche Fälle muss über den Landessportwart eine separate Versicherung des angehenden Übungsleiters erfolgen.

Alternativ sind auch zwei weitere Assistenzen (mindestens Grundstufe) bei verschiedenen Ausbildern möglich.

Danach kann die Übungsleiterprüfung Fahren I VFD abgelegt werden.

5.1.2 Prüfung Übungsleiter Fahren I VFD

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Fahr-Unterricht, Betreuung von Fahrern.
Empfohlenes Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Sichtung	Präsentation vorhandenen Könnens
Vorleistung	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Fahrerpass I VFD, Fahrerpass II VFD, Longieren II VFD (<i>mindestens seit einem Jahr</i>) und Vorbereitungslehrgang Übungsleiter Fahren I VFD, Hospitation an Fahrlehrgängen beziehungsweise abgeschlossener eigenständiger Fahrkurs (separate Versicherung siehe 5.1.1)
Prüfungsinhalt	Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas (Stegreifreferat) Bodenarbeit Longieren mit der Doppellonge Fahren einer Aufgabe aus dem Fahrerpass II VFD Kenntnisse und Erfahrung in der Korrektur von Fahrpferden (unter dem Sattel und) im Geschirr. Dokumentation der Korrekturarbeiten mit Lehr- und Prüfungsgespannen Lehrprobe Theorieunterricht: Vortrag eines ausgearbeiteten Themas Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung Schriftliche Ausarbeitung eines qualifizierten Referats, das zu Beginn der Ausbildung zugeteilt wird.

Fortsetzung der Tabelle auf der Rückseite

zu 5.1.2

Prüfungsinhalt (Fortsetzung)	Das Referat dazu muss vier Wochen vor der Prüfung den zuständigen Prüfern zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte der Ausarbeitung gehen an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-, Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten
Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Fahrlehrer P VFD) und dem Lehrgangleiter (Fahrlehrer A VFD)
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich. Die gleiche Anforderung gilt für den Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung)
Bescheinigung	VFD-Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

5.2 Übungsleiter Fahren II VFD Übungsleiter II

5.2.1 Ausbildungsrichtlinie Übungsleiter Fahren II VFD

Voraussetzung: Übungsleiter Fahren I VFD

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursleitung: Fahrlehrer A VFD

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

- Alle Themen der Ausbildungsrichtlinie Fahrerpas III VFD (Fahrtenführer)
- theoretische und praktische Vertiefung von Fahrtauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Fahrteteilnehmern
- Sämtliche Ausrüstungsgegenstände sind regelmäßig zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren
- Pferdekunde und Bestimmung der Tagesform und Fahrtauglichkeit von teilnehmenden Pferden
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Umgebungseinflüsse beim Fahren
- Erstellen eines Trainingsplans zur Vorbereitung unter Berücksichtigung der leistungsphysiologischen Anforderungen von Pferden und Menschen
- Kartenkunde und Orientierung
- Kenntnisse der Vorschriften der StVO
- Kenntnisse der Bestimmungen der StVZO
- Vorschriften für das Fahren mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr („Fahrtenführung“)
- Begleitung durch einen separaten Tross (Aufgaben, Abstimmung, Terminierung)
- Verhalten in Pausen
- Verhalten bei extremen Wetterverhältnissen
- Planung und Ausschreibung einer nachvollziehbaren dreitägigen Wanderfahrt sowie Vorbereitung und Durchführung einer dreitägigen Prüfungsfahrt mit mindestens drei Gespannen

- Verhalten bei Zwischenfällen und Unfällen mit Teilnehmern und Pferden
- Beherrschen des Notfallchecks für Pferde sowie Interpretation

Danach kann die Übungsleiterprüfung Fahren II VFD abgelegt werden.

5.2.2 Prüfung Übungsleiter Fahren II VFD

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Fahrunterricht und Betreuung von Fahrern.
Empfohlenes Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Übungsleiter Fahren I VFD Vorbereitungslehrgang Übungsleiter Fahren II VFD Hospitation an Fahrlehrgängen und abgeschlossener eigenständiger Fahrkurs
Prüfungsinhalt	<p>Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas (Stegreifreferat)</p> <p>Bodenarbeit Longieren mit der Doppellonge Fahren einer Aufgabe aus dem Fahrerpass II VFD</p> <p>Kenntnisse und Erfahrung in der Korrektur von Fahrpferden (unter dem Sattel und) im Geschirr Dokumentation der Korrekturarbeiten mit Lehr- und Prüfungsgespannen</p> <p>Lehrprobe Theorieunterricht: Vortrag eines ausgearbeiteten Themas Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung von zwei qualifizierten Referaten, die zu Beginn der Ausbildung zugeteilt werden. Die Referate dazu müssen vier Wochen vor der Prüfung den zuständigen Prüfern zur Beurteilung zugehen. Die Abgabe der Ausarbeitung in vollständiger schriftlicher und digitaler Form ist Prüfungsvoraussetzung. Die Rechte der Ausarbeitung gehen an die VFD zur freien Verwendung. Die Einhaltung des Copyrights für verwendete Text-, Bild- und Tonmaterialien ist zu gewährleisten.</p>

Fortsetzung der Tabelle auf der *Rückseite*

zu 5.2.2

Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Fahrlehrer P VFD) und dem Lehrgangleiter (Fahrlehrer A VFD).
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich. Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre
Bescheinigung	VFD-Urkunde und Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

6 Sonderstufe/Besondere Qualifikationen VFD

Prüfer Fahren VFD

Fahrlehrer A/P VFD

(FARPO)

Ein wesentliches Element aller Aus- und Weiterbildungen sind neben den Aufbaustufen und Zusatzqualifikationen der FARPO Fahren alle von einem Landes- oder dem Bundesverband ausgeschriebenen oder auf Antrag zugelassenen Kurse oder Veranstaltungen. Solche aufbauenden Vertiefungen der praktischen und theoretischen Kenntnisse sind als Voraussetzungen zur Verlängerung zu betrachten. Dazu ist auch der regelmäßige Einsatz externer Experten sinnvoll, um den Wissenstransfer innerhalb des Verbands zu erweitern.

Ziel ist es, bundesweit ein einheitliches Niveau sicherzustellen.

In der Sonderstufe Prüfer Fahren VFD sind die Voraussetzungen und Vorleistungen für die Berechtigung zur Abnahme von VFD-Prüfungen nach der FARPO Fahren geregelt.

Die Auszeichnung zum Fahrlehrer VFD ehrenhalber nach 7.1 ist Voraussetzung für die Ernennung zum Fahrlehrer A/P.

Die Stufe Besondere Qualifikationen VFD (Fahrlehrer A/P) ist Voraussetzung für die Ausbildung oder Prüfung von Übungsleitern und Prüfern.

6.1 Prüfer Fahren VFD Prüferqualifikation

6.1.1 Ausbildungsrichtlinie Prüfer Fahren VFD

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Voraussetzung: Qualifikation als Übungsleiter Fahren I/II VFD
Mindestens drei abgeschlossene VFD Fahrkurse der
Eingangs-, Grund- und/oder Aufbaustufe

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursleitung: Fahrlehrer P VFD

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Stellung und Haftung des VFD-Prüfers
- Anforderungen an VFD-Prüfer
- Grundlagen der VFD-Prüfungen
- FARPO Fahren, aktuelle Fassung
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Zeiteinteilung der Prüfung und der theoretischen und praktischen Prüfungsteile
- Anforderung der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Erstellung, Formulierung und Verwendung von Prüfungsfragen
- Durchführen theoretischer und praktischer Prüfungen
- Dokumentation, Kurzprotokolle und Aufbewahrungspflicht
- Training einheitlicher Beurteilung bei theoretischen und praktischen Prüfungen, bundesweit einheitliche Anwendung von Prüfungsbewertungen, die zum Nichtbestehen eines Prüfungsteils führen.
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen, Ergebnisprotokoll
- Umgang mit Konfliktfällen

zu 6.1.1 Prüfer Fahren VFD

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der FARPO abzunehmen
Mindestalter	24 Jahre
Voraussetzung	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis VFD-Mitgliedschaft Qualifikation als Übungsleiter Fahren I/II VFD Mindestens drei abgeschlossene VFD-Fahrkurse der Eingangs-, Grund- und/oder Aufbaustufe (Ausnahmen regelt der Bundessportwart auf Antrag des Landesverbands)
Vorleistung	Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten Mindestens dreimalige Mitwirkung als Prüferassistent Für Prüfer der Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen VFD sind entsprechende Qualifikationen nachzuweisen Kenntnisse für den Umgang mit anderen Equiden
Antrag	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den zuständigen Landessportwart Vorschlag durch den Lehrgangleiter des letzten Assistenzkurses
Ernennung	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbands
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre, zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Prüferweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre
Bescheinigung	Ausweis (Prüferausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart.

6.2 Fahrlehrer A VFD

Ernennung zum Fahrlehrer A VFD

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter Fahren
Empfohlenes Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Fahrlehrer VFD ehrenhalber Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Vorleistung	Übungsleiter Fahren II VFD (<i>seit mindestens drei Jahren</i>) Mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen Kenntnisse für den Umgang mit anderen Equiden
Antrag	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart Vorschlag durch den Lehrgangsführer des letzten Assistentenkurses
Ernennung	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit	Verlängerung durch Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre Die Ernennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

6.3 Fahrlehrer P VFD Ernennung zum Fahrlehrer P VFD

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter Fahren
Empfohlenes Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Fahrlehrer VFD ehrenhalber Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Vorleistung	Übungsleiter Fahren II VFD (<i>seit mindestens drei Jahren</i>) VFD-Prüfer Fahren für Grund- und Aufbaustufe (<i>seit mindestens drei Jahren</i>) Mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder und -Prüfer Zum Erhalt der Prüfberechtigung für Übungsleiter muss an zwei Übungsleiterprüfungen assistiert werden Kenntnisse für den Umgang mit anderen Equiden
Antrag	Formloser Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistentenkurses.
Ernennung	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit	Verlängerung durch Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre Die Ernennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

7 Ehrungen VFD

FARPO

Die Stufen Fahrlehrer VFD und Wanderfahrmeister VFD sind Ehrungen für besondere Leistungen und herausragende Verdienste in den Sparten der Fahrausbildung und des Wanderfahrens. Es sind Ehrenbezeugungen ohne weiterführende Rechte oder Pflichten.

Jedoch ist die Auszeichnung zum Fahrlehrer VFD ehrenhalber nach 7.1 Voraussetzung für die Ernennung zum Fahrlehrer A/P.



7.1 Fahrlehrer VFD

Auszeichnung zum Fahrlehrer VFD ehrenhalber

Ziel	Ehrung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Freizeitfahrer
Empfohlenes Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Sichtung	Präsentation besonderen Könnens und besonderer Erfahrungen
Vorleistung	Übungsleiter Fahren I/II VFD (<i>seit mindestens drei Jahren</i>) Mehrfährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder (<i>In begründeten Fällen sind Ausnahmen bei den Vorleistungen möglich</i>)
Auszeichnung	Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied eines Landesverbands an den VFD-Bundessportwart
Ernennung	Ernennung erfolgt durch Beschluss des VFD-Bundesvorstands, Ausstellung der Ernennungsurkunde durch den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit	Verlängerung durch Kurs in Erster Hilfe (Auffrischung) alle zwei Jahre Die Ernennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

7.2 Wanderfahrmeister VFD

Auszeichnung zum Wanderfahrmeister VFD

Ziel	Ehrung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderfahrens
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Vorleistung	Wanderfahren VFD und/oder Fahrerpass III VFD Mehrjährige aktive Tätigkeit als Wanderfahren VFD oder Fahrtenführer VFD (Fahrerpass III VFD) Förderung des Wanderfahrens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur Große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungenswerke oder Ähnliches.
Auszeichnung	Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied eines Landesverbands an den VFD-Bundessportwart
Gültigkeit	Unbefristet
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

8 Anerkennungen Fahren VFD (FARPO)

In den VFD-Anerkennungsverfahren werden Mindestanforderungen definiert für die Anerkennung von

- VFD-Ausbildungsstätten
- Prüfungen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen
- VFD-Übungsleitern Reiten
- Fahrlizenzen bei artgleichen Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände.

Regelungen zu Anerkennungsverfahren werden vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Arbeitskreises Ausbildung erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie werden gegebenenfalls durch ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit den VFD-Landessportwarten erlässt.

Änderungen der Anerkennungsverfahren werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht. Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen zulassen.

8.1 Anerkennung zur VFD-Ausbildungsstätte Fahren

Das Anerkennungsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers, gegebenenfalls auch gleichzeitig für mehrere Bereiche, durchgeführt werden (derzeit ergeben sich die Kombinationsmöglichkeiten aus der FARPO Fahren und der ARPO Reiten).

8.1.1 Anerkennungsvoraussetzungen zur Ausbildungsstätte Fahren

- Der Leiter des anzuerkennenden Ausbildungsbetriebes muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Fahr- oder Ausbildungsbetriebs muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten entsprechen (zum Beispiel Gruppenauslaufhaltung).
- Die VFD-Leitsätze zum Pferd bilden bei der Beurteilung der Ausbildungsstätten zusätzliche Kriterien.
- Der Fahr- oder Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind eine Versicherung zur Betriebshaftpflicht und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz muss für die Lehrgespanne bestehen.
- Im Pferdesport zugelassene Sicherheitskopfbedeckung, Handschuhe und optional Rückenprotector empfehlen wir bei festen Hindernissen im Gelände und auf dem Platz für alle; für Kinder und Jugendliche unter 18 sind sie Pflicht.
- Für die Ausbildung der Fahrer müssen geeignete Fahrpferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Gespann müssen, der Fahrlehre entsprechend, passendes und einwandfreies Geschirr und Wagen in ordnungsgemäßem Zustand nach StVZO zur Verfügung stehen.
- Eine regelmäßige Sicherheitsüberprüfung von Geschirr, Wagen und sicherheitsrelevantem Zubehör und deren Dokumentation anhand von Checklisten wird empfohlen.

- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein (zum Beispiel Fahrlehrergeräte, Peitschen, Doppellongen).
- Zur Ausbildung geeignete Umgebung (Gelände, Platz und Straßenverkehr) muss vorhanden sein.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und ihrem Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.2 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungs-gremium vorzulegen.

zu 8.1.1

Ziel	Festlegung von Mindestanforderung für VFD-anerkannte Betriebe mit Fahr- und Longierausbildung
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Anerkennungsvoraussetzungen lt. 8.1.1
Vorleistung	Bewerbung beim zuständigen VFD-Landesverband mit Vorlage von Nachweisen der erforderlichen Voraussetzungen in Kopie
Anerkennungsverfahren	Besichtigung des Fahrbetriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und dem Bundessportwart zur Information zu
Anerkennungsgremium	Ein Prüfer Fahren VFD, ein Übungsleiter Fahren I/II VFD und ein Vorstand des Landesverbands oder sein Vertreter (Hinweis: Lässt ein Vorstandsmitglied eines Landesverbands seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbands hinzugezogen)
Gültigkeit	Solange alle genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Trifft eine der Voraussetzungen nicht mehr zu, erlischt die Anerkennung automatisch. Das Schild ist dann zeitgleich an den Landesverband zurückzugeben
Bescheinigung	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den zuständigen Landesverband; Schild „Anerkannte VFD-Ausbildungsstätte“

8.2 Anerkennung der Prüfungen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen

Alle Fahrerpässe und Urkunden der Eingangs- und Grundstufen, die nach den vorherigen Prüfungsordnungen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit unverändert.

8.3 Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen

8.3.1 Anerkennung von Übungsleitern Reiten VFD

Alle Ausbildungsmodule, die bei der Ausbildung von Übungsleitern Reiten VFD nach ARPO inhaltlich deckungsgleich denen der FARPO entsprechen, werden bei der Übungsleiterausbildung Fahren nach FARPO anerkannt.

Im Umkehrschluss soll diese Regelung für Ausbildungen von Übungsleitern Fahren VFD nach FARPO Fahren bei Ausbildungen zu Übungsleitern Reiten VFD nach ARPO Reiten gelten.

Eine solche Anerkennung von Ausbildungsmodulen betrifft nicht die nicht-deckungsgleichen Ausbildungsmodule. Diese sind jeweils gesondert entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den jeweiligen Übungsleiterkursen zu absolvieren.

8.3.2 Anerkennung von Fahrlizenzen artgleicher Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände

Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen:

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände im Bereich der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen/Zusatzqualifikationen können diesen VFD-Prüfungen gleichgestellt werden, gegebenenfalls per Sichtung (Entscheidung durch den Bundessportwart).

Alle anderen Stufen:

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände im Bereich der Lehr- und Sonderstufen sowie der Sonderqualifikationen können die vorgeschriebenen Lehrgänge und Unterrichtseinheiten ersetzen, gegebenenfalls per Sichtung (Entscheidung durch den Bundessportwart). Die Voraussetzungen und Vorleistungen zum angestrebten Ausbildungsziel der FARPO Fahren müssen vollständig erfüllt werden.

zu 8.3.2

Ziel	Einbeziehen qualitativ hochwertiger Fahrausbilder anderer anerkannter Reit- und Fahrverbände in die VFD-Ausbildung nach geltender FARPO Fahren. Achtung: Es besteht keine Verpflichtung vonseiten der VFD auf Anerkennung eines Fahrausbilders anderer Reit- und Fahrverbände. Aus dieser Regelung ergibt sich kein Anspruch auf generelle Anerkennung vorhandener Qualifikationen. Die Einbeziehung verbandsfremder Fahrausbilder erfolgt ausschließlich durch die rechtsfähigen Organe der VFD und richtet sich nach dem Bedarf.
Empfohlenes Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft, Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Antrag und schriftliche Begründung des Ernennungsvorschlags durch den zuständigen Landessportwart an den Bundessportwart Schriftliche Bewerbung mit fahrerischem Werdegang beim Bundessportwart
Vorleistung	VFD-Mitgliedschaft Schriftliche Bewerbung (formloser Antrag) mit fahrerischem Werdegang und entsprechenden Qualifikationsnachweisen in Kopie an den Landessportwart zur Vorlage beim Bundessportwart Gegebenenfalls werden weitere Anforderungen definiert
Prüfungsinhalt	Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium, bei dem Unterrichtsproben gefordert werden. Das Prüfungsgremium kann Auflagen und Einschränkungen für die Lehrtätigkeit erteilen beziehungsweise die Qualifizierung auf einzelne Ausbildungsstufen beschränken. Das Prüfungsgremium kann die Anerkennung verweigern. Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu fertigen und an den Bundessportwart zu senden
Prüfungsgremium	Prüfungsgremium mit einem Fahrlehrer A VFD und einem Fahrlehrer P VFD, die vom Bundessportwart berufen werden.

Fortsetzung der Tabelle auf der Rückseite

zu 8.3.2

Auflagen	Es gilt eine zweijährige Probezeit. Der anerkannte Ausbilder muss in der Probezeit pro Jahr mindestens eine Ausbildungsveranstaltung nach der gültigen FARPO Fahren durchführen. Weitere Auflagen können durch das Prüfergremium und/oder den Bundessportwart auferlegt werden
Gültigkeit	Befristet auf zwei Jahre. Über eine Verlängerung entscheidet der Bundessportwart in Absprache mit dem zuständigen Landessportwart. Zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbands oder des Bundesverbands erforderlich sowie ein Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung)
Bescheinigung	VFD-Urkunde, Ausweis (Übungsleiterausweis), ausgestellt durch den Bundessportwart

9 Anhang Gebührentabelle

Die genannten Qualifikationen gelten für die VFD-Ausbildung mit allen Equiden.

Urkunden und Ausweise sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.

Urkunden, Abzeichen und Gebühren siehe Tabelle auf der umliegenden Seite.

Gebühren

Qualifikation	Kapitel	Urkunde	Ausweis	Aufnäher	Anstecker	Prüfungs- gebühr in Euro
Pferde-, Esel- und Mulikunde I	2.1.2	X	lila			20,-
Juniorfahrausbil- dung	2.2.2	X	blau	X	X neu	20,-
Beifahrerunterwei- sung	2.3	X				
Bodenarbeit	3.1.2	X	rosa	X neu		20,-
Longieren I Einfache Longe	3.2.2	X	rosa	X neu		20,-
Longieren II Doppellonge	3.3.2	X	rosa	X neu		20,-
Fahrerpass I Geländefahrer	3.4.2	X	gelb	X	X	30,-
Fahrerpass II Kom- binationsfahren	3.5.2	X	gelb		X	30,-
Fahrerpass III Fahrtenführer	3.6.2	X	gelb		X	80,-
Pferdekunde II	4.1.2	X	lila			20,-
Aufbaustufen Zu- satzqualifikationen	4.2 ff	X				80,-
Lehrstufen Übungsleiter Fah- ren I/II	5.1.2 5.2.2	X	grün			100,-
Sonderstufe Prüfer Fahren	6.1	X	braun	X neu		per Ernennung
Besondere Quali- fikationen Fahrlehrer A und P	6.2/ 6.3	X				per Ernennung
Fahrlehrer Wanderfahrmeister	7.1 7.2	X				per Ehrung
Sichtungen Übungsleiter	5	Bestäti- gung				100,-
Anerkennung zur VFD Ausbildungsstätte	8.1	X	Schild			100,-
Übungsleiter-An- erkennung von Ausbildern anderer Verbände	8.3.2	X	grün			100,-